

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Unsere Lieferungen erfolgen entsprechend den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehenden, ergänzenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht noch einmal widersprechen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer bleiben unberührt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für künftige Lieferungen an denselben Käufer, auch wenn nicht noch einmal auf ihre Geltung hingewiesen wird. Über Änderungen der nachstehenden Bedingungen werden wir den Käufer informieren.

## **1. Umfang der Lieferpflicht**

- 1.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn von uns bereits Unterlagen (z.B. technischen Unterlagen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen) an den Käufer geliefert wurden.
- 1.2 Die Bestellung seitens des Kunden gilt als Vertragsangebot, das wir durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware annehmen können.
- 1.3 Für den Umfang der Lieferung ist die beiderseitige schriftliche Anerkennung maßgebend oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage einer Handelsklausel, insbesondere der INCOTERMS.
- 1.5 An technischen Unterlagen, Zeichnungen und Werkzeugehalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

## **2. Erfüllungsort und Preis**

- 2.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wird, D - 85716 Unterschleißheim. Auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten versenden wir auch an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf).
- 2.2 Die Preise gelten, soweit nicht anders (z.B. Versendungskauf) vereinbart, "ab Werk" oder "ab Lager", einschl. produktüblicher Verpackung. Sonstige Kosten wie z. B. Sonderverpackungen, Frachten, Zölle, Steuern, Versicherungsprämien (z.B. Transportversicherung bei Versendungskauf), Abnahmegebühren etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 2.3 Bei Änderung von Material- und Lohnkosten oder Einstandspreiserhöhungen aus Gründen, auf die wir keinen Einfluß haben, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis - außer bei Festpreisen - entsprechend zu verändern.

## **3. Zahlung, Zahlungsverzug; Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte des Käufers**

- 3.1 Unsere Lieferungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung und Ware bzw. deren Abnahme zahlbar, spätestens jedoch 30 Kalendertage später, so dass der Käufer mit Ablauf dieser Frist in Verzug kommt. Bei Verträgen mit einem Lieferwert in Höhe von EUR 10.000 sind wir berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
- 3.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers in Bezug auf eine Lieferung werden sämtliche weiteren Ansprüche von uns sofort fällig. Bei zukünftigen Lieferungen sind wir ferner berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu fordern.
- 3.3 Die Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer ist nur insoweit zulässig, wie derartige Forderungen schriftlich von anerkannt oder solche rechtskräftig festgestellt sind. Die Rechte des Käufers wegen Mängel bleiben unberührt.

## **4. Lieferung**

- 4.1 Die Lieferzeit wird nach bestem Ermessen und ohne Verbindlichkeit in der Auftragsbestätigung angegeben, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wird.
- 4.2 Soweit wir eine ausnahmsweise verbindlich vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir dem Käufer unverzüglich eine neue Frist benennen. Sollte auch binnen dieser Frist aus vorgenannten Gründen nicht geliefert werden können, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit eine Anzahlung bereits geleistet wurde, wird diese dann unverzüglich von uns erstattet.
- 4.3 Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie in Bezug auf den Verschuldensmaßstab nach Ziffer 10. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung zwingend erforderlich.
- 4.4 Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir nicht abwenden können, z.B. Unruhen, Streik, Naturgewalten, Feuer, unverschuldete Nichtlieferung von Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt. Bei schwerwiegenden Umständen, die die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen, sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Gefahrübergang, Annahme, Abnahme, Prüfungen**

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen spätestens mit Übergabe auf den Käufer über; beim Versendungskauf allerdings schon mit Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person (z.B. Frachtführer, Spediteur). Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese maßgeblich. Der Übergabe bzw. Abnahme steht der Annahmeverzug des Käufers gleich.
- 5.2 Eine etwaige Abnahme, Art und Umfang der Prüfung bei Abnahme sowie die Kostentragung bei Lieferung mit Werkzeugehalten sind bei Vertragsschluss zu vereinbaren. Für eine vereinbarte Abnahme gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 5.3 Wird Prüfung und Abnahme durch den Käufer am Produkt vor dessen Auslieferung verlangt, so erfolgt diese ausschließlich über uns zu Lasten des Käufers.
- 5.4 Erfolgen Annahme, vereinbarte Prüfungen oder Abnahmen oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Käufers nicht, nicht rechtzeitig oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendung (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

## **6. Maße, Gewichte, Stückzahlen**

- 6.1 Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen sowie deren Maße maßgebend. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich bei Anlieferung beanstandet werden.
- 6.2 Maß-, Gewichts-, Stückzahl- und Beschaffenheitsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN/EN-Vorschriften und erzeugnispezifischer Erfordernisse sind zulässig.

## **7. Verpackung und Versand**

- 7.1 Die Verpackung wird von uns produktspezifisch ausgewählt und laufend den verschiedenen nationalen und internationalen Vorschriften angepaßt. Die zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellte Verpackung nehmen wir nicht zurück - außer bei EUROPALETTEN / GITTERBOXEN.
- 7.2 Soweit kein Liefertermin vereinbart ist, ist als versandbereit gemeldete Ware unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, diese nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
- 7.3 Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Käufers.

- 7.4 Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl des Transportmittels und des Transportweges nach unserem Ermessen.
- 7.5 Die Versicherung ist ausschließlich Sache des Käufers und geht zu dessen Lasten.

## **8. Mängelrüge und Gewährleistung**

- 8.1 Für die Rechte des Käufers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB (Lieferantenregress) bleiben ebenfalls unberührt.
- 8.2 Wir leisten Gewähr gemäß der vereinbarten Beschaffenheit, hierbei insbesondere für die einwandfreie, qualitätsgesicherte Herstellung der von uns gelieferten Produkte entsprechend den vereinbarten technischen Lieferbedingungen und einer überlassenen Leistungs- und Produktbeschreibung.
- 8.3 Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachkommt.
- 8.4 Mängelrügen müssen uns spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Feststellen zuerst fermündlich, dann schriftlich mitgeteilt werden. Später vorgebrachte Mängelrügen können nicht berücksichtigt werden. Bei Auftreten von Mängeln ist die weitere Verarbeitung der gerügten Waren sofort einzustellen.
- 8.5 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel vor Ort festzustellen. Beanstandete Ware ist erst nach Absprache und auf Verlangen an uns zurückzusenden.
- 8.6 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an deren Stelle einwandfreien Ersatz. Stattdessen sind wir unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers auch berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern. Im Fall der Ersatzlieferung ist das mangelhafte Produkt zurückzugeben. Die Nacherfüllung umfasst weder einen Ausbau der mangelhaften Ware, noch einen Einbau der neuen Ware, soweit wir nicht auch zum Einbau verpflichtet waren. Wir tragen die zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten und Aufwendungen nur, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich später anderes heraus, können wir entsprechend Rückerstattung zu Unrecht getragener Kosten verlangen.
- 8.7 Kommen wir unseren Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach, ist der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (soweit diese nicht ohnehin dem Gesetz nach entbehrlich ist) hinsichtlich des mangelhaften Liefergegenstandes zum Rücktritt oder Minderung berechtigt.
- 8.8 Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 10. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.9 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln, einschließlich der auf Mängeln beruhenden vertraglichen wie außervertraglichen Schadenersatzansprüche, verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2; Abs. 3 und 479 BGB bleiben hierbei unberührt.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche (Gesicherte Forderungen) aus der gesamten Geschäftsverbindung. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Dritte weiter zu veräußern oder die Ware für diese zu verarbeiten. Jedoch darf er die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Er hat uns über den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich zu informieren.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung unserer Ware hergestellten Erzeugnisse. In diesem Fall erwerben wir (Mit-) Eigentum an den neuen Erzeugnissen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit gelten für die neuen Erzeugnisse Ziffer 9.1 entsprechend.
- 9.3 Alle Ansprüche und Rechte unseres Käufers gegenüber seinen eigenen Abnehmern aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren tritt der Käufer schon jetzt an uns zur Sicherheit ab. Diese Abtretung nehmen wir an.
- 9.4 Der Käufer bleibt neben uns zur Einziehung der Forderungen gegenüber seinen Abnehmern ermächtigt. Soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, werden wir die Forderungen nicht einziehen. Andernfalls können wir vom Käufer verlangen, dass er uns alle Angaben macht und Unterlagen übermittelt, die für einen Einzug der Forderungen erforderlich sind. Ferner hat der Käufer seinen Abnehmer über die Abtretung unverzüglich zu informieren.
- 9.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir Sicherheiten (nach unserer Wahl) in diesem Rahmen freigeben.

## **10. Haftung, Verjährung**

- 10.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen darf. Unsere Haftung ist im letzten Fall auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.2 Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

## **11. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 11.1 Erfüllungsort für Zahlung sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Vorschriften des internationalen Kollisionsrechts (z.B. des UN-Kaufrechts).
- 11.3 Wir speichern personenbezogene Daten des Käufers mittels elektronischer Datenverarbeitung ausschließlich zur Auftragsabwicklung.

Stand: 13. Juli 2015